

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische
Nutzung der Räumlichkeiten des gemeindeeigenen Kinderzentrums der
Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 8 der Benutzungssatzung vom 18.09.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.2014 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Kinderzentrum der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Wohltorfer Weg 4-6 zu außerschulischen Zwecken gem. der geltenden Benutzungssatzung werden von Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind die Antragsteller / Benutzer / Verantwortliche und der, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3

Nutzungsgebühren

(1) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Folgende Nutzungsgebühren sind pro Nutzungsstunde zu entrichten:

a) Turnhalle – 1 Feld	27,00 €
b) Turnhalle komplett	54,00 €
c) Aula	55,50 €
d) je Klassenraum/Schulraum	5,80 €
e) je Fachraum	6,00 €

(3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bilden die genehmigten Nutzungszeiten in vollen Stunden.

(4) In den Entgeltsätzen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung an Schultagen eingeschlossen.

(5) Entstehen der Gemeinde anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z.B. für Heizung an Sonn- und Feiertagen und Ferien sowie zusätzlich erforderliche Reinigungen), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendung zu erstatten. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde.

§4

Gebührenbefreiung/ Ermäßigungen

- (1) Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf und der in der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vertretenen politischen Gruppierungen sind gebührenfrei.
- (2) Über weitere Befreiungen oder Ermäßigungen entscheiden die politischen Gremien der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- (3) Eine Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Vor Beginn der Benutzung kann die Gemeinde Wentorf bei Hamburg eine Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühren verlangen.
- (3) Bei einer Antragsstellung auf Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung ist bis zur Entscheidung der volle Betrag fällig und zu entrichten.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie der Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen verarbeitet und gespeichert:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Firmen- oder Vereinsbezeichnung mit Sitz, soweit zutreffend
 - d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
 - e) Ermäßigungstatbestände
 - f) Bankverbindungen, soweit Einzugsermächtigungen bestehen
 - g) Angaben über die offengelegten Versicherungsverhältnisse (Haftpflicht)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zur Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Aufbewahrungsfristen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 30.09.2014

Matthias Heidelberg
Bürgermeister